

Metsä Group

[Datum]**Vertragsstrafen im Zusammenhang mit der Sicherheit am Arbeitsplatz****1. Der Hintergrund**

- a. Die Parteien haben am **[Datum]** einen Vertrag **[Vertragsart]** über **[Hintergrund]** geschlossen. Im Rahmen der Ausführung des Vertrags wird der Auftragnehmer Arbeiten ausführen, die in den Bereich der Arbeitssicherheitspflichten der Metsä Group fallen. Um diese Verpflichtungen zu erfüllen, vereinbaren die Parteien den folgenden Vertragsstrafenmechanismus.
- b. Was die Parteien im Vertrag vereinbart haben, gilt für das, was im Folgenden vereinbart wird, sofern nicht anders angegeben.

2. Vertragliche Sanktionsmechanismen

- a. Hält der Auftragnehmer den Standard für das Sicherheitsmanagement der Dienstleister der Metsä-Gruppe nicht ein, der in Anhang 3 des Vertrages ("Sicherheitsanhang") aufgeführt ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe an Metsä Group zu zahlen, deren Höhe im Vertrag gesondert vereinbart wird.
- b. Die Vertragsstrafe und entsprechende Zahlung entbinden den Auftragnehmer nicht von seinen sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- c. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Sicherheitsanhang behält sich die Metsä Group das Recht vor, die Arbeiten im Zusammenhang mit diesen Verstößen, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, unverzüglich einzustellen.
- d. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der im Sicherheitsanhang genannten Verpflichtungen aktiv zu überwachen und zu dokumentieren und auf Anfrage der Metsä Group Informationen über alle Fälle der Nichteinhaltung des Sicherheitsanhangs zu liefern.
- e. Der Auftragnehmer ist in erster Linie verpflichtet, seine in dieser Funktion beschäftigten Mitarbeiter über die Pflichten des Sicherheitsanhangs zu unterweisen, sobald diese ihre Aufgaben und/oder die arbeitsschutzpflichtige Baustelle betreten.
- f. Vertragsstrafe für jede einzelne Nichteinhaltung des Sicherheitsanhangs:
 - a. Grobe Fahrlässigkeit – **[... €]**
 - i. Arbeiten unter dem Einfluss von Substanzen oder ein positives Ergebnis eines Alkoholtests am Werkstor (Abschnitt 14)
 - ii. Die Verletzung von Arbeitssicherheitsvorschriften oder das wissentliche Zuwiderhandeln gegen Anweisungen bei Arbeiten mit hohem Risiko (Abschnitte 8.1.- 8.6 & 9, z. B. Arbeiten in der Höhe ohne Absturzsicherungsgurte oder mit nicht ordnungsgemäß befestigten Gurten, Nichtbeachtung von Brandschutzanweisungen, Sicherheitsanweisungen für enge Räume oder Verriegelungsverfahren, Missachtung von

Metsä Group

[Datum]

Sicherheitsanweisungen für Hebevorgänge, z. B. unbefugtes Betreten des vorgesehenen Hebebereichs)

- iii. Die Nichtmeldung eines eingetretenen Arbeitsunfalls (Abschnitt 5)
- b. Leichtsinnige Fahrlässigkeit – **[... €]**
 - i. Aufnahme der Arbeit ohne Genehmigung des Kunden und ohne Sicherheitsplanung (Abschnitte 2.1. - 2.2. & 8.)
 - ii. Beeinträchtigung der Fahrzeugsicherheit oder Vernachlässigung Ihrer Anforderungen (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitung, Abschnitt 7)
 - iii. Nichtdurchführung der dem Auftragnehmer zugewiesenen Maßnahmen bei Zwischenfällen, Unfällen oder anderen Notfällen (Abschnitt 5)
- c. Fahrlässigkeit – **[... €]**
 - i. Wiederholte Nachlässigkeit bei der Sicherheit oder unangemessenes Verhalten (z. B. Anforderungen an die Schutzausrüstung, Abschnitt 6 und unbefugte Weitergabe vertraulicher Informationen, Abschnitt 13)
 - ii. die Nichteinhaltung von Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle (Abschnitt 12)
 - iii. die Nichterfüllung der Anforderungen an die Qualifikation des Personals des Auftragnehmers (z. B. Aktualität der Qualifikationen der Mitarbeiter, Abschnitt 4)